

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

7/2019

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Richtlinien der Landesregierung über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher**

Unter Hinweis auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2019, wird informiert, dass Ansuchen auf die Zuerkennung einer Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher, bei sonstigem Anspruchsverlust bis **spätestens 31. August** eines jeden Jahres bei der Landesregierung, Abteilung Gemeinden, elektronisch im Weg der Gemeindeanwendung einzubringen sind.

## **Befangenheit von Gemeinde(-verbands)bediensteten**

Aus aktuellem Anlass wird auf die einschlägigen Bestimmungen zur Befangenheit von Gemeinde(-verbands)bediensteten hingewiesen.

Im Bereich des hoheitlichen Handelns finden sich die einschlägigen Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen im § 7 des Allgemeinen Verwaltungs-

Verfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018.

Da jedoch Befangenheitssituationen nicht auf die sog. „Hoheitsverwaltung“ beschränkt bleiben, sondern auch im Rahmen der sog. „Privatwirtschaftsverwaltung“ auftreten können, ist es notwendig, entsprechende dienstrechtliche Regelungen zu treffen. Die einschlägige Bestimmung für Gemeinde(-verbands)vertragsbedienstete ist im § 16 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 normiert. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

*„Der Vertragsbedienstete hat sich seiner dienstlichen Tätigkeit zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch ein befangener Vertragsbediensteter die unaufschiebbaren Tätigkeiten selbst vorzunehmen. Sonstige die Befangenheit regelnde Vorschriften bleiben unberührt.“*

In Umsetzung dieser Vorgaben gilt es eine objektive Bearbeitung sämtlicher Aufgabenfelder sicherzustellen. Nicht mehr Objektivität, sondern Befangenheit liegt vor, wenn an eine Aufgabe nicht mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit herangetreten werden kann oder auch nur ein derartiger Anschein erweckt werden könnte. In diesem Zusammenhang reicht es bereits aus, wenn auf Seiten des Bediensteten subjektive Zweifel gehegt werden, dass im Anlassfall nicht ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten vorgegangen werden könnte oder für Dritte aufgrund von äußeren Umständen ein solcher Eindruck nicht auszuschließen ist.

In Beachtung dieser Vorgaben ist es insbesondere auch im Zuge einer effizienten Aufgabebewältigung und bei sog. „Arbeitsroutinen“ erforderlich, immer wachsam zu sein, um rechtzeitig zu erkennen, ob und wann die Gefahr besteht, die objektive Wahrnehmung zu verlieren.

Pflichtenkollisionen sind zu vermeiden. Es ist deshalb regelmäßig zu prüfen, ob es zu einer Kollision zwischen dienstlichen, familiären, freundschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Pflichten sowie politischen Tätigkeiten kommen kann. Dabei ist das Handeln so auszurichten, dass es zu keiner Vermengung von beruflichen und sonstigen Aktivitäten kommen kann. Den Eindruck zu erwecken, dass jemand durch dienstliche Handlungen bevorzugt oder benachteiligt werden könnte, gilt es zu vermeiden.

Liegt Befangenheit vor, so ist diese vom Bediensteten unverzüglich dem Bürgermeister bzw. dem Dienstvorgesetzten zu melden. Nur die notwendigen und unaufschiebbaren Amtshandlungen sind durch den befangenen Bediensteten durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte „Befangenheit“ jedoch nicht als Vorwand dienen, sich der Verantwortung zu entziehen.

## **Verbrauch des Erholungsurlaubes bzw. Freizeitausgleich bei Überstunden**

Aufgrund häufiger Anfragen wird darauf hingewiesen, dass der Verbrauch des Erholungsurlaubes gemäß § 76 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012 (eine sinnngemäße Bestimmung findet sich auch für Gemeindebeamte im § 34 d des Gemeindebeamtenengesetzes 1970) rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen mit dem Dienstgeber zu vereinbaren ist. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt grundsätzlich, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat (siehe dazu im Detail § 79 G-VBG 2012). **Darauf hinzuweisen ist, dass Urlaubsansprüche während eines laufenden Dienstverhältnisses nicht finanziell abgegolten werden dürfen.**

Zeitausgleichguthaben sind ebenfalls möglichst zeitnah zu konsumieren. § 29 Abs. 6 G-VBG 2012 sieht diesbezüglich vor, dass ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig ist. Diese Frist für den Freizeitausgleich kann nur auf Ansuchen des Vertragsbediensteten oder mit seiner Zustimmung erstreckt werden soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

## **Aufnahme von Gemeinde(-verbands)vertragsbediensteten - Voraussetzungen**

Aus gegebenem Anlass werden die Aufnahmevoraussetzungen für Vertragsbedienstete in Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft in Erinnerung gerufen. In diesem Zusammenhang dürfen als Vertragsbedienstete nur Personen aufgenommen werden, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Landes sind, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Rechtsaktes oder Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (das sind im Wesentlichen EU-Staatsangehörige). Lediglich bei Verwendungen, die die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben betreffen, ist die österreichische Staatsbürgerschaft – jedoch wiederum mit Ausnahmen - Aufnahmevoraussetzung. Der „Ausnahmetatbestand“ kommt dann zum Tragen, wenn geeignete Bewerber oder Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft im jeweiligen Anlassfall nicht zur Verfügung stehen (siehe dazu § 15 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012). **Es wird gebeten, die beschriebenen gesetzlichen Vorgaben speziell bei Stellenausschreibungen zu beachten.**

## **Hinweis - Praxiskommentar zum Tiroler Veranstaltungsrecht**

Kürzlich ist im Verlag Österreich der Praxiskommentar „Tiroler Veranstaltungsrecht“ erschienen. In diesem umfassenden Werk bearbeiten die Rechtsanwälte Augustin/Wallnöfer/Pöschl/Hofstätter sämtliche Themen des Tiroler Veranstaltungsrechtes. Schwerpunkte sind das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, gewerberechtliche Voraussetzungen der Veranstaltungsausübung, veranstaltungsrelevante Verwaltungsnormen außerhalb des Veranstaltungs- und Gewerberechts, Unternehmensrecht für Veranstalter, Gesellschaftsrecht für Veranstalter, Urheberrecht für Veranstalter sowie Haftung und Haftungsminimierung bei der Durchführung von Veranstaltungen. Der Kommentar kann über den Verlag Österreich bezogen werden.

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Aktuelle Änderungen im Dienstrecht und die Lohnverrechnung**

Referenten: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband und Ronald Psailer, Landesbuchhaltung/Lohnverrechnung beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Termin: **Mittwoch, 18. September 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Im Mittelpunkt dieses Seminars stehen die aktuellen Änderungen im Dienstrecht. Darüber hinaus werden Fragen der TeilnehmerInnen erörtert. Im zweiten Teil werden folgende Inhalte vermittelt: Grundsätzliche Systematik der Lohnverrechnung; Unterschiede zwischen Lohnverrechnung bei öffentlichen Einrichtungen und privaten Unternehmungen; Spezielle Themen, wie Familienbonus, Sachbezüge und monatliche BeitragsGrundlagenMeldung (mBGM).

- **Zertifikatslehrgang für Führungskräfte in der Gemeindeverwaltung  
Amtsleiter/Innen**

Der modular aufgebaute Zertifikatslehrgang bietet für die TeilnehmerInnen eine ideale Möglichkeit, um ihr Fachwissen zu erweitern. Kernthemen dieses Lehrgangs sind: „Die Rolle als Führungskraft“, „Kernaufgaben in der Gemeinde und effektives Gemeindemanagement“, „Zielgerichtete Kommunikation und Konfliktmanagement“,

„Finanzmanagement“, „Aktuelle Änderungen in der TGO“, „Dienstrecht und Personalmanagement“ und „Aktuelle Änderungen im Bau- und Raumordnungsrecht“.

**Lehrgangstart:** 23./24. September 2019;

- **Effiziente Protokollführung und Sitzungsmanagement**

Referentin: Sabine Kramer, Trainerin;

Termin: **Dienstag, 1. Oktober 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar erhalten die TeilnehmerInnen ein umfassendes Wissen für ihr Sitzungsmanagement und erfahren, wie sie einzelne Besprechungsinhalte zielgerichtet in Form verfassen, sodass Informationsfluss und Transparenz gesichert sind.

- **Ausbildung von Lehrlingen in den Tiroler Gemeinden**

ReferentInnen: Helmut Wittmer, WK-Tirol-Lehrlingsstelle; Manuela Kirchmair, Lehrlingsbeauftragte des Landes Tirol, Moser Ludwig, Amtsleiter der Gemeinde Alpbach;

Termin: **Montag, 14. Oktober 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In einzelnen Tiroler Gemeinden werden Lehrlinge ausgebildet. Als öffentliche Einrichtung mit vielen Aufgabenbereichen könnten die Gemeinden den Lehrlingen eine ideale Ausbildung ermöglichen. In diesem Seminar bekommen die TeilnehmerInnen grundsätzliche Informationen zur Lehrlingsausbildung und erhalten eine Übersicht über die praktischen Erfahrungen der Lehrlingsausbildung. Aus der Gemeinde Alpbach informiert der Amtsleiter über seine positiven Erfahrungen.

- **Auf den Punkt gebracht – In Wort und Schrift**

Referentin: Mag. Birgit Oberhollenzer-Praschberger, Pädagogin, Redakteurin, Kommunikationsberaterin;

Termin: **Dienstag, 15. Oktober 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Gerade bei Schriftstücken und in der mündlichen Kommunikation kommt es darauf an, beim Kunden einen guten Eindruck zu hinterlassen. Kerninhalte des Seminars sind: Stilsicher formulieren, aber wie? Wie viel Amtsdeutsch darf sein? Eine positive

Atmosphäre schaffen. Klar und einfach kommunizieren. Selbstsicher in der Gesprächsführung.

- **Überzeugend verhandeln**

Referentin: Mag. Birgit Oberhollenzer-Praschberger, Pädagogin, Redakteurin, Kommunikationsberaterin;

Termin: **Dienstag, 5. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Verhandlungen gehören im Gemeindealltag zum täglichen Brot. In diesem Seminar trainieren die TeilnehmerInnen anhand vieler praktischer Übungen den Verhandlungspartner zu überzeugen und ihn für den eigenen Standpunkt zu gewinnen. Kerninhalte: Fünf Phasen einer Verhandlung. Eine positive Atmosphäre schaffen. Sicheres Auftreten. Strategie und Taktik und den Verhandlungsstil optimieren.

- **Winterdienst**

Referenten: Dr. Dietmar Tschenett, Dr. Manfred Bauer, Robert Balazinec-Kollnig, Ing. Manfred Auer und Mag. Peter Stockhauser;

Termin: **Mittwoch, 6. November 2019**, 08:30-12:30 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die TeilnehmerInnen setzen sich mit aktuellen Fragen zum Winterdienst in den Gemeinden auseinander. Inhaltlich werden rechtliche Fragen, Wettervorhersagen, praktische Fragen des Winterdienstes am Beispiel der Marktgemeinde Telfs, Beschaffungsaktionen durch die GemNova und dienstrechtliche Fragen erörtert.

- **Wieviel Kinderbetreuung können wir uns leisten? Private Kinderbetreuung in der Gemeinde**

ReferentInnen: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des TGV, Mag. Birgit Scheidle, Sprecherin Plattform Kinderbetreuung, Mag. Susanne Marini, Obfrau DV Selbstorg. Kinderbetreuung;

Termin: **Freitag, 8. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar geben die ReferentInnen einen Überblick über die private Kinderbetreuung in Tirol, die dienstrechtlichen Aspekte und präsentieren Best Practice Beispiele privater Kinderbetreuung und gelungene Kooperationsmodelle mit Gemeinden. Am Vormittag wird die Studie „Wie fördern Tiroler Gemeinden ihre private Kinderbetreuung?“ präsentiert. Gemeindevertreter bekommen einen Überblick über Förderhöhe und in welcher Form private Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol durch ihre Gemeinden unterstützt werden. Mag. Stockhauser referiert über die dienstrechtlichen Aspekte einer Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen. Am Nachmittag kommen die privaten Einrichtungen mit ihren Gemeindevertretern zu Wort. Eine Art „Informationsmarktplatz“ ermöglicht es den Teilnehmern, verschiedene erfolgreiche Modelle der Zusammenarbeit von Gemeinden mit privaten Trägern kennenzulernen und sich praxisnah darüber auszutauschen. Der Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol bietet ein breites allgemeines Info-Service zum Thema private Kinderbetreuung an.

- **Barrierefreie Homepage und Leichter Lesen von Texten**

Referenten: Mag. Wolfgang Berndorfer, Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol und Kathrine Bader, capito München;

Termin: **Dienstag, 12. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Barrierefreies Internet ist eine Anforderung an alle öffentlichen Einrichtungen. Im Außenauftritt der Gemeinde muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte von ALLEN Interessierten gelesen werden können. Im ersten Teil des Seminars referiert Wolfgang Berndorfer über gesetzliche Grundlagen zum barrierefreien Internet und stellt wichtige Checkpunkte für die redaktionelle Arbeit vor. Im zweiten Teil zeigt Tina Bader, wie Informationen mit LEICHT LESEN so aufbereitet werden können, dass sie bei ALLEN Menschen ankommen. Veranstalter: Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

- **Tiroler Gemeindeordnung – aktuelle Änderungen und Fragen der TeilnehmerInnen**

Termin: **Donnerstag, 14. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes

Die aktuellen Änderungen in der Tiroler Gemeindeordnung bilden den Schwerpunkt dieses Seminars. Die Änderungen umfassen vor allem die Gemeindefinanzen, die elektronische

Amtstafel und die Gemeinderatsprotokolle. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Fragen aus der Alltagspraxis zu stellen und in den Erfahrungsaustausch zu treten.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 1. Juli 2019

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes